Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.1947 — ABN Amro Lease Holding/Dial Group)

(2000/C 237/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 15. Juni 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 300M1947. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/A/4/B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2000/C 237/10)

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.7.2000

Mitgliedstaat: Spanien (Extremadura)

Beihilfe Nr.: N 413/99

Titel: Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Zielsetzung: Verbesserte Vermarktung der Agrarerzeugnisse

Rechtsgrundlage: Proyecto de decreto por el que se establecen ayudas para las entidades asociativas agrarias para la mejora de los medios y de los procesos de comercialización de sus producciones agrarias y agroalimentarias

Haushaltsmittel: 90 Mio. ESP/Jahr (540 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 oder 50 % je nach Beihilfe

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 14.7.2000

Mitgliedstaat: Spanien (Valencia)

Beihilfe Nr.: N 88/2000

Titel: Beihilfen für Pflanzenschutzverbände

Zielsetzung: Gemeinsame Pflanzenschutzmaßnahmen

Rechtsgrundlage: Orden de 23 de mayo de 1990 por la que se establece una línea de ayudas para las agrupaciones de defensa vegetal

Haushaltsmittel: 117 307 000 ESP (705 029,27 EUR) für das Jahr 2000

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der Kosten

Laufzeit: Bis zum 31. Dezember 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids